

Rahmen-Transportvertrag

zwischen den Landesforsten Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralstelle der
Forstverwaltung, Friedrich – Ebert - Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße

- Besteller -

und

der Firma.....

- Unternehmer -

wird folgendes vereinbart:

1. Vertragsgegenstand

Der Unternehmer transportiert im Zuständigkeitsbereich des Bestellers entsprechend dem mit dem Waldbesitzer abgeschlossenen Vertrag vgl. Anlage - Stammholz mit Lastkraftwagen aus dem Wald zu zugewiesenen Lagerplätzen.

Das Holz wird abfuhrgerecht an LKW-fähigen Waldwegen bereitgestellt. Abladen und Lagern erfolgen nach den Weisungen des jeweiligen Waldbesitzers oder seines Beauftragten.

2. Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf der Basis der transportierten Holzmenge nach Festmetern; das Aufmaß erfolgt durch das Forstamt.

Die Vergütung ist nach Transportentfernungen gestaffelt und beträgt

Entfernung (bis zu km)	Vergütung (€)
10,-
20,-
50,-

In der Vergütung ist eine Auf- und Abladepauschale von insgesamt €/fm enthalten.

3. Zeitraum

Die Vereinbarung gilt zunächst für Monate; beginnt am

Eine Verlängerung bedarf der besonderen Vereinbarung.

4. Transportvolumen

Der Besteller garantiert für den vereinbarten Zeitraum dem Unternehmer ein Transportvolumen von mindestens fm Stammholz.

5. Transportkapazität

Der Unternehmer stellt für die durchzuführenden Transporte mindestens LKW zur Verfügung. Er stellt sicher, dass die zu transportierende Holzmenge in dem mit dem Waldbesitzer zu vereinbarenden Zeitraum zu den zugewiesenen Lagerplätzen verbracht wird.

Die LKW sind für den Holztransport geeignete Fahrzeuge mit Spezialladekran und einer Mindestaufliegerlänge von 12 m. Die Fahrzeuge entsprechen den deutschen Sicherheitsanforderungen und sind auch für Transporte mit Gewichten über 40 t und Überlängen versichert.

6. Vertragsstrafe

Erfüllt einer der Vertragspartner den unter 4. und 5. genannten Vertragsumfang nicht, so zahlt er für die noch offene Vertragsmenge eine Vertragsstrafe in Höhe von €/fm.

7. Einsatzorte

Der Besteller wird dem Unternehmer die Einsatzorte bekannt geben; nähere Einzelheiten sind mit dem Waldbesitzer zu regeln.

8. Abrechnung

Die Abrechnung des Transportes erfolgt nach dem Aufmaß des gerückten Holzes.

Die Rechnung ist gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer über das Forstamt zu stellen.

9. Benutzung der Wege und Haftung

Die Benutzung der Waldwege wird gestattet und erfolgt auf Gefahr des Unternehmers.

Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden an Waldwegen wird, soweit der Waldbesitzer nichts anderes vereinbart, ausgeschlossen.

10. Behördliche Genehmigungen

Der Unternehmer schickt dem Besteller über Telefax die Fahrzeugkennzeichen, Fahrgestellnummern, Typen- und Bauartbezeichnungen der Fahrzeuge.

Der Besteller erwirkt für den Unternehmer

a) eine Ausnahmegenehmigung für Überlängen und -gewichte nach § 70

Straßenverkehrszulassungsordnung

und

- b) eine Ausnahmefahrerlaubnis nach § 83 a Güterkraftverkehrsgesetz
und
- c) eine Ausnahmegenehmigung, nach § 29 Abs. 3 (Fahrzeug) und § 46 Abs. 1
Nr. 5 (Ladung) Straßenverkehrsordnung bei der zuständigen
Verkehrsbehörde.

Der Unternehmer führt während des Transportes alle behördlichen Zulassungen
und Versicherungsnachweise mit sich.

Neustadt, den

Für die Landesforsten Rheinland-Pfalz
- Zentralstelle der Forstverwaltung -

Für den Unternehmer
